



**RUGBY-VERBAND  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
(RUGBY-VERBAND NRW, RNW)**

**FRIEDRICH-ALLEE 25, 47055 DUISBURG,  
HAUS DER VERBÄNDE**

**SATZUNG**



# Inhaltsverzeichnis

## Satzung des Rugby-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

<b>A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit</b>	4
§ 1 Name, Sitz, Verbandsfarben, Geschäftsjahr	4
§ 2 Zweck des Verbandes	4
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Grundsätze der Verbandsarbeit	5
§ 5 Verbandsgebiet	5
<b>B. Mitgliedschaft des Verbandes in Organisationen und Verbänden</b>	5
§ 6 Mitgliedschaften des Verbandes	5
<b>C. Verbandsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	5
§ 7 Mitgliedschaften	5
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 10 Ausschluss aus dem Verband	6
§ 11 Rechte der Mitglieder	7
§ 12 Allgemeine Pflichten der Mitglieder des Verbandes	7
§ 13 Rechtsgrundlagen	7
§ 14 Verstöße gegen die Anti-Doping-Ordnung	7
§ 15 Beitragspflichten	8
<b>D. Die Organe des Verbandes</b>	8
<u>I. Grundsätze</u>	8
§ 16 Die Verbandsorgane	8
§ 17 Amtsdauer und Ausscheiden von Organmitgliedern	8
§ 18 Vergütung der Tätigkeit, Aufwendungsersatz	9
§ 19 Beschlussfassung, Wahlen und Protokollierung	9
<u>II. Mitgliederversammlung</u>	10
§ 20 Ordentliche Mitgliederversammlung	10
§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung	11
§ 22 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung und Stimmenschlüssel	11
§ 23 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung	12
<u>III. Leitungs- und Führungsgremien des Verbandes; Geschäftsführung</u>	12
§ 24 Präsidium	12
§ 25 Aufgaben des Präsidiums	13
§ 26 Vorstand gemäß § 26 BGB	13
§ 27 Aufgaben des Vorstandes gemäß § 26 BGB	13

<b>E. Sportjugend des Verbandes</b>	14
§ 28 Die Verbandsjugend	14
<b>F. Sonstige Bestimmungen</b>	14
§ 29 Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte	14
§ 30 Kassenprüfung	15
<b>G. Straf- und Ordnungsgewalt des Verbandes</b>	15
§ 31 Rechtsprechung und Gerichtsbarkeit	15
§ 32 Das Schiedsgericht	15
§ 33 Das Sportgericht	16
§ 34 Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges	16
<b>H. Verbandsleben</b>	16
§ 35 Ehrungen des Verbandes	16
§ 36 Datenverarbeitung und Datenschutz	17
§ 37 Benachrichtigungen	17
§ 38 Haftungsausschluss	18
<b>I. Schlussbestimmungen</b>	18
§ 39 Auflösung des Verbandes und Vermögensanfall	18
§ 40 Inkrafttreten	18

## **A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit**

### **§ 1 Name, Sitz, Verbandfarben, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verband führt den Namen „Rugby-Verband Nordrhein-Westfalen e.V.“. Er wurde im Jahr 1952 gegründet.
- (2) Sitz des Verbandes ist Köln. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nr. 6410 eingetragen. Der Verband unterhält die Geschäftsstelle beim Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. in Duisburg.
- (3) Die Farben des Verbandes sind Rot, Weiß und Grün.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Verbandes**

- (1) Der Verband bezweckt die Förderung des Sports und der Jugendhilfe, insbesondere in der Sportart Rugby Union Football und im Bereich des Freizeit- und Breitensports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) die Schaffung von Strukturen und Rahmenbedingungen zur zeitgemäßen Ausübung des Spiel- und Sportbetriebes,
  - b) die Koordination von Maßnahmen im Verbandsgebiet zur Durchführung eines leistungsorientierten Trainings- und Spielbetriebes,
  - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
  - d) die Organisation von sportspezifischen und auch übergreifenden Veranstaltungen,
  - e) die Durchführung von allgemeinen und offenen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen,
  - f) die Beteiligung an Turnieren und Wettkämpfen,
  - g) die Durchführung, Förderung und Unterstützung der fachlichen und überfachlichen Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und Mitarbeiter, insbesondere der Übungsleiter, Trainer und Schiedsrichter,
  - h) die Pflege und Förderung des Ehrenamtes,
  - i) die Bekämpfung jeder Form des Dopings. Der Verband tritt in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Rugby Verband für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel und Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Rugby Verbandes und des Verbandes in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verband verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen.

#### **§ 4 Grundsätze der Verbandsarbeit**

(1) Der Verband lehnt eine parteipolitische und konfessionelle Bindung ab.  
Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.

(2) Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes oder Organ oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

#### **§ 5 Verbandsgebiet**

(1) Das Verbandsgebiet umfasst den Raum Nordrhein-Westfalen.

### **B. Mitgliedschaft des Verbandes in Organisationen und Verbänden**

#### **§ 6 Mitgliedschaften des Verbandes**

(1) Der Verband ist Mitglied im

- a) Deutschen Rugby Verband
- b) Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.

(2) Der Verband erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der übergeordneten Verbände gemäß Absatz (1) an.

(3) Der Verband hat das Recht auf Mitgliedschaft in anderen Institutionen.

### **C. Verbandsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **§ 7 Mitgliedschaften**

(1) Mitglieder des Verbandes sind eingetragene Vereine (e.V.) und nicht rechtsfähige Vereine.

(2) Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:

- die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,
- die Mitgliedschaft in einem Kreissportbund, Stadtsportbund, Gemeindesportverband oder Stadtsportverband,
- Sitz des beitrtrittswilligen Vereins in Nordrhein-Westfalen.

(3) Es besteht die Möglichkeit für andere juristische Personen eine außerordentliche Mitgliedschaft zu erwerben. Falls diese juristischen Personen nicht gemeinnützig sind, kommen ihnen durch den Verband keine finanziellen Förderungen zu.

(4) Die Mitglieder des Verbandes und deren Einzelmitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und sonstige Bestimmungen des Verbandes und der übergeordneten Verbände gemäß § 6 Absatz (1) als verbindlich an.

(5) Der Verband verleiht Ehrenmitgliedschaften nach Maßgabe dieser Satzung und der Ehrenordnung.

## **§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft der Vereine wird durch die Aufnahme erworben. Gleiches gilt bei Zusammenschlüssen von Vereinen und Abteilungen.
- (2) Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der nicht elektronisch übermittelt werden darf, an die Geschäftsstelle zu richten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt aus dem Verband – Kündigung;
  - b) Auflösung oder Löschung des Vereins im Vereinsregister;
  - c) Ausschluss;
  - d) Löschung des Verbandes im Vereinsregister.
- (2) Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung, die nicht elektronisch übermittelt werden darf, gegenüber der Geschäftsstelle. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.
- (4) Die Beendigung der Ehrenmitgliedschaft regelt die Ehrenordnung.

## **§ 10 Ausschluss aus dem Verband**

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Verbandsinteressen zuwiderhandelt oder ein anderer wichtiger Grund gegeben ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Verbandsorgan und jedes Mitglied berechtigt. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen, zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen.
- (4) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung gültig.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- (6) Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung des Verbandes statthaft. Der Antrag ist per Einschreiben innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses in der Geschäftsstelle einzureichen.

(7) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt, ist aber nur statthaft, wenn allen verbandsinternen Verfahren abgeschlossen sind.

## **§ 11 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder gemäß § 7 Absatz (1) sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben.

Die Rechte der Ehrenmitglieder gemäß § 7 Absatz (5) richten sich nach dieser Satzung und der Ehrenordnung.

## **§ 12 Allgemeine Pflichten der Mitglieder des Verbandes**

(1) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, den Verbandszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Verbandes gefährden könnte.

(2) Die Mitglieder des Verbandes gemäß § 7 Absatz (1) sind verpflichtet, der Geschäftsstelle ihren Mitgliederbestand, Mannschaften, Vorstand gemäß § 26 BGB sowie die Abteilungsleiter, besondere Vertreter im Sinne § 30 BGB und die sonstigen vom Verband erhobenen Daten mit dem dafür vorgesehenen Vordruck innerhalb der jeweiligen Meldefrist zu melden.

## **§ 13 Rechtsgrundlagen**

(1) Die Satzung und Ordnungen, sowie die Entscheidungen, die der Verband im Rahmen seiner Zuständigkeit erfasst, sind für seine Organe, Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder bindend.

(2) Neben der Satzung gelten folgende Verbandsordnungen:

- Finanzordnung
- Beitrags- und Gebührenordnung
- Sport-/Spielordnung
- Anti-Doping-Ordnung
- Jugendordnung
- Ehrenordnung
- Geschäftsordnung
- Schiedsrichterordnung
- Rechts- und Verfahrensordnung

Die Verbandsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.

(2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Ordnungen gemäß Absatz (2) mit der Ausnahme der Anti-Doping-Ordnung von der Mitgliederversammlung erlassen, dauerhaft geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für den Erlass, die dauerhafte Änderung oder Aufhebung weiterer Ordnungen. Die Anti-Doping-Ordnung wird durch Beschluss mit einfacher Mehrheit vom Präsidium erlassen oder geändert.

## **§ 14 Verstöße gegen die Anti-Doping-Ordnung**

Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom Verband auf den Spitzenfachverband übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen.

Alle Streitigkeiten werden nach Anti-Doping Code des Deutschen Rugby-Verbandes unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des Deutschen Rugby Verbandes anzuerkennen und umzusetzen.

## **§ 15 Beitragspflichten**

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet ihren Mitgliedsbeitrag und vom Verband festgelegte Gebühren zu leisten. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung sowie die Finanzordnung. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Gebühren bestimmt die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

(2) Neben dem Mitgliedsbeitrag nach Absatz (1) kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verband einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf hat, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitgliedsvereine nicht zu decken ist. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage von den Mitgliedsvereinen mit einer 2/3 Mehrheit beschließen.

(3) Das Präsidium kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(4) Die jährliche Fälligkeit der Beiträge regelt sich gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung.

## **D. Die Organe des Verbandes**

### I. Grundsätze

## **§ 16 Die Verbandsorgane**

(1) Die Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) das Präsidium
- c) der Vorstand nach § 26 BGB.

(2) Das Präsidium kann für den Verband für bestimmte Angelegenheiten, insbesondere für die laufenden Geschäfte des Verbandes, Besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen, die für den Verband Rechtsgeschäfte je Einzelfall bis zu einem in der Finanzordnung festgelegten Höchstbetrag tätigen dürfen. Rechtsgeschäfte mit einem darüber hinausgehenden Volumen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vizepräsidenten Finanzen.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Besonderen Vertreter werden durch das Präsidium in einer Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 17 Amtsdauer und Ausscheiden von Organmitgliedern**

(1) Die Amtsdauer von Organmitgliedern beträgt zwei Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Die Organmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl oder kommissarischen Berufung im Amt. Diese Regelung gilt entsprechend für alle gewählten Verbandsmitarbeiter.

Die Regelungen zum hauptamtlichen Geschäftsführer des Verbandes bleiben hiervon unberührt.



(2) Scheidet ein Organmitglied während der Amtsperiode aus, so kann für die verbleibende Amtsperiode das Präsidium eine kommissarische Berufung vornehmen.

Die kommissarische Ergänzung der Jugendgremien mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend regelt die Jugendordnung.

### **§ 18 Vergütung der Tätigkeit, Aufwendungsersatz**

(1) Alle Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Verbands- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 22 Nr. 3 EStG oder § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verband gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Geschäftsführer und Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke Verträge mit weiteren Mitarbeitern (Übungsleitern, Betreuer, Verwaltungsmitarbeiter) abzuschließen.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind und vorab schriftlich durch den Geschäftsführer genehmigt wurde. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(6) Vom Präsidium können Pauschalen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(7) Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

### **§ 19 Beschlussfassung, Wahlen und Protokollierung**

(1) Die Organe des Verbandes sind unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder oder Vertreter beschlussfähig.

(2) Alle Organe des Verbandes fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Sofern kein Abstimmungsberechtigter widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Umlaufverfahren per Email gefasst werden. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die vorstehenden allgemeinen Regelungen.

Wird der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der gesetzten Frist die mindestens eine Woche betragen muss widersprochen, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Sitzung erfolgen.

(3) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Über einen Antrag auf geheime Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

(4) Die Präsidiumsmitglieder und die Vorsitzenden der übrigen Gremien, Einrichtungen und Rechtsorgane des Verbandes werden einzeln gewählt. Es ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit bei mehreren Vorgesetzten von keinem erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Haben Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl wie einer der beiden erstplatzierten Kandidaten erreicht, nehmen auch sie an der Stichwahl teil.

Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(5) Die weiteren Mitglieder der übrigen Gremien, Einrichtungen und Rechtsorgane des Verbandes werden grundsätzlich in einem offenen Wahlgang per Handzeichen gewählt.

Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält.

Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los.

(6) Wählbar für eine Organfunktion des Verbandes ist jede volljährige natürliche Person, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung trifft. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklären.

(7) Alle Beschlüsse und Wahlen der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

(8) Soweit nichts anderes geregelt ist, finden auf Kommissionen, Arbeitsausschüsse und sonstige Einrichtungen und deren Mitarbeiter die §§ 17 und 18 entsprechend Anwendung.

## II. Mitgliederversammlung

### **§ 20 Ordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Verbandes und findet in der Regel einmal im Jahr statt.

(2) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen statt.

a) Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzveranstaltung teilzunehmen.

- b) Teilnahme- und stimmberechtigte Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Weg auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechtes können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen, zum Beispiel der zu verwendenden Software bzw. Programme, legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
- c) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sein denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Verbandes zuzurechnen.
- d) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

3) Der geschäftsführende Vorstand kann auf Beschluss Entscheidungen und Wahlen der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen.

Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss ohne Mitgliederversammlung in schriftlicher Form gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden;
- bis zu dem vom geschäftsführenden Vorstand gesetzten Termin die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit der schriftlich abgegebenen Stimmen gefasst wurde.

(4) Der Termin der Mitgliederversammlung und der Tagungsort werden durch das Präsidium per Beschluss festgelegt. Die Einberufung und Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen durch das Präsidium 4 Wochen vorher in den Offiziellen Mitteilungen des Verbandes, durch einstellen auf der Homepage und Rundschreiben per Email.

(5) Das Präsidium, alle Organe und die Mitglieder sind berechtigt, bis 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

(6) Die endgültige Tagesordnung wird vom Präsidium per Beschluss festgelegt und spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung in den Offiziellen Mitteilungen des Verbandes bekannt gegeben. Hierbei reicht eine schlagwortartige Umschreibung der Beschlussgegenstände, bei Ankündigung von Satzungsänderungen die Bezeichnung der zu ändernden Satzungsbestimmung aus.

(7) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge bei der Geschäftsstelle bis zum Tage der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden.

Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verband von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind.

Ferner ist erforderlich, dass die Vertreter den Antrag mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht durch Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

(8) Ordnungsgemäße Anträge mit Ausnahme von Dringlichkeitsanträgen müssen den Vertretern spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung in vollständiger Form bekannt gegeben werden. Bei Dringlichkeitsanträgen reicht die Bekanntgabe auf der Mitgliederversammlung aus.

(9) Stimmberechtigt sind die Mitgliedsvereine mit je einer Stimme je angefangener 25 Mitglieder.

### **§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die im Interesse des Verbandes erforderlich ist. Es muss diese unverzüglich einberufen, wenn mindestens 1/3 Verbandsmitglieder die Einberufung unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beantragen.

(2) Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentlich Mitgliederversammlung entsprechend.

(4) Die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums aus wichtigem Grunde kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **§ 22 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung und Stimmenschlüssel**

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen:

- a) aus den Mitgliedern des Präsidiums;
- b) aus den Vertretern der Mitglieder;
- c) aus den Vorsitzenden des Schiedsgerichts gemäß § 33 Absatz (1);
- d) aus dem Vorsitzenden des Sportgerichts als Vertreter der Sportgerichtsbarkeit;
- e) aus den Ehrenmitgliedern.

(2) Die Anzahl der Stimmen bestimmt sich nach der Anzahl der dem jeweiligen Verein zum 31. Januar des Jahres der Mitgliederversammlung zugeordneten Vereins- respektive Abteilungsmitgliedern. Stimmanzahl regelt sich nach § 20 Absatz 7. Liegen die Meldungen bis zum 31. Januar nicht vor, werden die dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen nachgewiesenen Meldungen zu Grunde gelegt. Bezugsjahr ist das letzte volle Kalenderjahr.

(3) Jeder Verein kann zwei Vertreter zur Mitgliederversammlung entsenden. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **§ 23 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist:

- a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und Verbandsgerichtsbarkeit;
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums auf Grundlage des Prüfberichtes der Kassenprüfer;
- c) Wahl der Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Geschäftsführers;
- d) Wahl der Mitglieder des Sportgerichts gemäß § 33 Absatz (1);
- e) Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Schiedsgerichts;
- f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;
- g) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;
- h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge;

i) Beschlussfassung und Änderung von Ordnungen.

### III. Leitungs- und Führungsgremien des Verbandes; Geschäftsführung

#### **§ 24 Präsidium**

- a) dem Präsidenten;
- b) dem Vizepräsidenten Finanzen;
- c) dem Vize-Präsidenten Nachwuchs- und Leistungsförderung;
- d) dem Vizepräsidenten Schulsport;
- e) dem Vizepräsident Sport Herren;
- f) dem Vizepräsident Sport Frauen;
- g) dem Vizepräsidenten Schiedsrichter;
- h) dem Vizepräsidenten Jugend;
- i) dem Geschäftsführer.

(2) Personalunion innerhalb des Präsidiums ist unzulässig.

(3) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand berufen.

(4) Der Vizepräsident Jugend wird durch die Jugendversammlung gewählt.

(5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

(6) Jedes Präsidiumsmitglied, mit Ausnahme des Geschäftsführers, ist bei Einrichtung des entsprechenden Fachausschusses dessen Vorsitzender.

(7) Die Mitglieder des Präsidiums haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(8) Sitzungen des Präsidiums werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied einberufen und geleitet. Auf Beschluss des Vorstandes können die Sitzungen des Präsidiums auf elektronischem Weg stattfinden.

9) Das Präsidium kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder in einer virtuellen bzw. hybriden Sitzung fassen.

#### **§ 25 Aufgaben des Präsidiums**

Das Präsidium hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Entwicklung und Beschlussfassung über sportpolitische Ziele;
- Entwicklung und Beschlussfassung über die inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte;
- Beratung, Erstellung und Freigabe des Jahresabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung;
- Beratung, Erstellung und Freigabe des Haushaltsentwurfes für das laufende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung;
- Änderung und Anpassung der Anti-Doping-Ordnung sowie deren Inkraftsetzung;

#### **§ 26 Vorstand gemäß § 26 BGB**

(1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten Finanzen
- c) einem weiteren Mitglied des Präsidiums gewählt durch das Präsidium

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der Präsident und/oder Vizepräsident Finanzen, vertreten. Die Bestellung des weiteren Mitgliedes des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der konstituierende Präsidiumssitzung. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

(2) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung des Verbandes. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(3) Der Vorstand ist für die Einstellung, Beurlaubung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern zuständig.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, Aufgaben bezogen, für Einzelprojekte, befristet oder unbefristet, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

(5) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann das Präsidium für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Sitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Sitzungen des Vorstandes können auf elektronischem Weg stattfinden. Die telefonisch, per E-Mail oder in einer virtuellen bzw. hybriden Sitzung gefassten Beschlüsse sind gültig, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.

## **§ 27 Aufgaben des Vorstandes gemäß § 26 BGB**

(1) Der Vorstand leitet den Verband.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um, beschließt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung den Haushaltsplan und verwaltet das Verbandsvermögen.

(3) Der Vorstand kann Verbandsmitglieder aus wichtigem Grund abberufen, ihres gewählten Amtes entheben oder neu einsetzen. Wenn es die Interessen des Verbandes erfordern, kann das Präsidium Verwaltungsentscheide der Verbandsorgane ersetzen.

(4) Der Vorstand hat das Recht, das Präsidium bei Bedarf zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen.

(5) Personalangelegenheiten wie Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, sowie die Ausgestaltung der Vertragsinhalte liegen in der Zuständigkeit des Vorstandes.

(6) Die interne Aufgabenverteilung legt der Vorstand in eigener Zuständigkeit fest. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen oder durch einzelne Vorstandsmitglieder dem Ressortprinzip folgend eigenverantwortlich wahrgenommen werden.

## **E. Sportjugend des Verbandes**

### **§ 28 Die Verbandsjugend**

(1) Die Jugend des Verbandes ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

(2) Die Jugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Verbandes zufließenden Mittel im Rahmen der Verbandszwecke gemäß § 2 unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Verbandes.

(3) Organe der Verbandsjugend sind:

- a) der Vorsitzende der Jugend;
- b) der Vorstand der Jugend;
- c) die Jugendversammlung.

(4) Der Vorsitzende der Jugend ist als Vizepräsident Jugend auch Mitglied des Präsidiums. Der Vorstand der Jugend wird durch die Jugendversammlung gewählt.

(5) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **F. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 29 Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte**

(1) Im Verband sind ständige Ausschüsse vorgesehen, die dem jeweils zuständigen Präsidiumsmitglied fachlich unterstehen.

Die Zuordnung der ständigen Ausschüsse zu den jeweiligen Präsidiumsmitgliedern erfolgt über das Ressortprinzip gemäß § 27 Absatz (6). Zur Unterstützung der Ausschussarbeit können vom Präsidium Kommissionen berufen werden.

(2) Das Präsidium ist im Übrigen ermächtigt, Arbeitskreise sowohl aufgaben- als auch projektbezogen befristet zu berufen und die damit zusammenhängenden Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Zusammensetzung und Arbeitsweise festzulegen.

In ihren konstituierenden Sitzungen wählen die Mitglieder der Ausschüsse einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Sätze 1 bis 2 finden auf die Bestellung der Jugendgremien gemäß § 27 keine Anwendung.

(3) Das Präsidium regelt Einzelheiten zur Arbeitsweise des Ausschüsse in einer Geschäftsordnung.

(4) Das Präsidium setzt zu seiner Unterstützung Beauftragte ein.

## **§ 30 Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Präsidium angehören dürfen.

(2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Präsidiums. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Verbandskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

## **§ 31 Beiträge/Gebühren Sportversicherung, VBG, GEMA und Mitgliedsbeitrag Sporthilfe**

Der Rugby-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. ist Mitglied des Landessportbundes NRW e.V. (LSB NRW). Der LSB NRW unterhält die Sportversicherung und darüber hinaus mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die gesetzliche Unfallversicherung für Übungsleiter. Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) unterhält vertragliche Beziehungen zur GEMA bzgl. der zahlungspflichtigen Musiknutzung. Für die Sportversicherung, die VBG und die GEMA sind vom Rugby-Verband NRW gemäß Satzung des LSB NRW Beiträge und Umlagen zu zahlen. Zur Ermittlung der zu zahlenden Beiträge und Umlagen wird die Zahl der im Rugby-Verband NRW und gegebenenfalls deren Unterorganisationen gemeldeten Personen nach Maßgabe der Bestandserhebung des LSB NRW zugrunde gelegt. Die genaue Höhe der Beiträge und Umlagen ergibt sich aus den Forderungen der Sportversicherung, der VBG und der GEMA an den LSB NW. Die Sporthilfe erhebt satzungsgemäß einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitglieder des Rugby-Verbandes NRW sind verpflichtet, diesem die Beiträge und Umlagen die Sportversicherung, die VBG, die GEMA sowie den Mitgliedsbeitrag für die Sporthilfe e.V. zu ersetzen. Der Rugby-Verband NRW tritt die ihm daraus gegen seine Mitglieder zustehenden Ansprüche mit einer gesonderten Abtretungserklärung an den LSB NRW zum unmittelbaren Einzug ab.

## **G. Straf- und Ordnungsgewalt des Verbandes**

### **§ 32 Rechtsprechung und Gerichtsbarkeit**

(1) Die Gerichtsbarkeit wird durch das Schiedsgericht ausgeübt.

(2) Die Verfahren vor dem Schiedsgericht regeln sich nach dieser Satzung sowie der Rechts- und Verfahrensordnung.

(3) Die Mitglieder des Rechtsorganes dürfen im Verband kein anderes Amt bekleiden oder eine aktive Schiedsrichtertätigkeit ausüben. Innerhalb der Rechtsprechung ist eine Tätigkeit in anderen Rechtsorganen zulässig, die sich nicht in über- oder untergeordneten Rechtszügen berühren. Die Mitglieder eines Rechtsorgans müssen verschiedenen Vereinen angehören.

(4) Scheidet ein Mitglied der Rechtsorgane während einer Wahlperiode aus, ist dieser aus dem Personenkreis zu ersetzen, der auf der vorangegangenen Mitgliederversammlung zur Wahl angestanden hat, ohne die erforderliche Mehrheit erhalten zu haben. Die Ergänzung hat nach der Reihenfolge der erzielten Stimmen stattzufinden.

Scheidet der Vorsitzende eines der Rechtsorgane während einer Wahlperiode aus, so ist sein Stellvertreter grundsätzlich verpflichtet, den Vorsitz zu übernehmen, andernfalls ist aus der Mitte der Beisitzer der Vorsitz vorerst kommissarisch zu übernehmen ist. Scheidet ein stellvertretender Vorsitzender während einer Wahlperiode aus, so ist das Gericht verpflichtet, aus der Mitte ihrer Beisitzer einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.



(5) Ist der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter verhindert, so ist der Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfall sein Stellvertreter berechtigt und verpflichtet, ein Gerichtsmitglied vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden des Rechtsorganes zu bestimmen.

### **§ 33 Das Schiedsgericht**

(1) Das Schiedsgericht ist das oberste Rechtsorgan des Verbandes.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Beisitzern. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Schiedsgerichts mit einfacher Mehrheit den stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorsitzende oder ein weiteres Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt haben.

(4) Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Schiedsgerichts ergibt sich aus der Rechts- und Verfahrensordnung.

(5) Die vom Schiedsgericht ausgesprochenen Strafen regeln sich nach dieser Satzung sowie der Rechts- und Verfahrensordnung.

### **§ 34 Das Sportgericht**

(1) Gegen die Mitglieder des Rugby-Verbandes NRW und deren Mitglieder kann bei Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des Verbandes, insbesondere gegen solche, die das Ansehen des Verbandes und des Sportspiels Rugby in der Öffentlichkeit herabsetzen oder gegen die vom Verband geforderte sportliche Disziplin verstoßen, ein Sanktionsverfahren unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges – vor dem Sportgericht eingeleitet werden.

(2) Dem Sportgericht gehören fünf Mitglieder an, von denen drei von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die beiden weiteren Mitglieder werden auf zwei Jahre durch das Präsidium berufen. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Sportgerichts mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden.

(3) In Dopingfällen wird nach § 14 der Satzung die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren auf den Deutsche Rugby Verband übertragen.

(4) Die vom Sportgericht ausgesprochenen Strafen regeln sich nach dieser Satzung sowie der Rechts- und Verfahrensordnung.

(5) Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des Verbandes.

### **§ 35 Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges**

Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder sind wegen verbandsseitig gegen sie verhängte Strafen, Ordnungsmaßnahmen und Verwaltungsentscheidungen erst dann berechtigt, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten oder verbandsfremde Stellen anzurufen, wenn der durch die Satzungen und Ordnungen des Verbandes eröffnete Sportrechtsweg vollständig ausgeschöpft ist. Die Nichteinlegung eines möglichen Rechtsbehelfs begründet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges die endgültige Unterwerfung unter die verhängten Ordnungsmaßnahmen.

## **H. Verbandsleben**

### **§ 36 Ehrungen des Verbandes**

- (1) Zu Ehrenmitgliedern des Verbandes können besonders verdiente Personen ernannt werden.
- (2) Zum Ehrenpräsidenten soll nur derjenige ernannt werden, der das Amt des Präsidenten des Verbandes langjährig verdienstvoll geführt hat. Ehrenpräsidenten sind Ehrenmitglieder.
- (3) Das Präsidium hat das Recht, der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern vorzuschlagen, der die Auszeichnung beschließt.
- (4) Nähere Einzelheiten sowie sonstige Ehrungen und Auszeichnungen, über die das Präsidium entscheidet, regelt die Ehrenordnung.

### **§ 37 Datenverarbeitung und Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszweckes gemäß § 2, insbesondere der Organisation, Durchführung sowie anderer Bereiche des Spiel- und Sportbetriebes erfasst der Verband die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehöri-gen Vereine.
- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke
  - der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im Verband sowie im Verhältnis zum Spitzenverband und dessen Mitgliedsverbänden;
  - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und Verband so-wie zum Spitzenverband und dessen Mitgliedsverbänden.
- (3) Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademi-scher Grad, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine An-gabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Ver-einszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Zwecke der Werbung für eigene Angebote des Verbandes oder zum Zwecke der Werbung durch den Verband für Angebote Dritter genutzt werden, sofern hierbei für den Betroffenen erkennbar ist, dass der Verband die für die Nutzung der Daten verantwortliche Stelle ist. Die Betroffenen können der Nut-zung der Daten widersprechen. Eine weitergehende Nutzung auf Grundlage einer vorherigen aus-drücklichen Einwilligung des Betroffenen bleibt vorbehalten.
- (4) Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine ver-pflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben für eine Datennutzung gemäß dieser Satzung zu schaffen und Veränderungen im Datenbestand umgehend dem Verband oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen. Verstöße hiergegen können nach der Rechts- und Verfassungsordnung des Verbandes geahndet werden.
- (5) Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebun-den. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Zugriffsrechte dürfen nur er-teilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig die aus anderen Gründen (insbesondere Absatz 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verband und von ihm mit der Daten-

verarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

### **§ 38 Benachrichtigungen**

(1) Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Organe, Verwaltungsstellen und Geschäftsstelle auf Verbandsebene erfolgen in den Offiziellen Mitteilungen des Verbandes unter der Internetseite [www.nrwrugby.de](http://www.nrwrugby.de). Sie treten mit der Veröffentlichung in Kraft, sofern kein anderweitiger Wirksamkeitszeitpunkt getroffen ist.

(2) Die Verbandsmitglieder im Sinne von § 7 dieser Satzung sind verpflichtet, sich vom Inhalt der vorgenannten Bekanntmachungen Kenntnis zu verschaffen. Einwendungen, dass die Veröffentlichungen der Offiziellen Mitteilungen des Verbandes nicht bekannt seien, sind unerheblich.

(3) Organe, Verwaltungsstellen und Geschäftsstelle auf Verbandsebene sind berechtigt, Bekanntmachungen auch durch schriftliche Mitteilung, sowie durch Veröffentlichung auf der Internet-Adresse [www.nrwrugby.de](http://www.nrwrugby.de) durch Bereitstellung im elektronischen Postfach oder sonstiger Weise vorzunehmen, soweit nicht für den Verband geltende Bestimmungen eine anderweitige Form der Bekanntmachung vorschreiben.

### **§ 39 Haftungsausschluss**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb, durch Benutzung der übrigen Verbandseinrichtungen oder durch Anordnung und sonstige Entscheidungen der Verbands- und Rechtsorgane sowie Ausschüsse und anderweitige Gremien entstehen, haften der Verband und seine Funktionsträger nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verband nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## **I. Schlussbestimmungen**

### **§ 40 Auflösung des Verbandes und Vermögensanfall**

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist, vom Verbandspräsidium einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, beschlossen werden.

(2) Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Satzungszwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. mit Sitz in Duisburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 41 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in Duisburg am 06. November 2021 verabschiedet und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Köln in Kraft.